



GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960, i.d.g.F., wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten wird die Gemeindestraße „Allmeinstraße“ im Bereich der „Allmeinstraße 9 und 9a“ (Liegenschaft, Gst.Nr. 1601/10) in der Zeit von

Dienstag, den 26.01.2021 – 6.00 Uhr bis Dienstag, den 02.02.2021 – 18.00 Uhr

für den gesamten Verkehr gesperrt. An den Einmündungen der „Gartenstraße“ sind jeweils Hinweise „Umleitung“ und „Fahrverbot – Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ anzubringen.

Diese Verordnung ist von der mit den Bauarbeiten beauftragten Firma mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 50 Ziff. 9 StVO „Baustelle“, § 52 lit. a) Ziff. 1 StVO „Fahrverbot“ und Ziff. 14b StVO „Verbot für Fußgänger“ kundzumachen. Bei den Einmündungen „Gartenstraße“ sind durch die Straßenverkehrszeichen § 53 Ziff. 16b StVO „Umleitung“ sowie § 52 lit. a) Ziff. 1 StVO „Fahrverbot“ mit dem Vermerk „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ die eingeschränkte Befahrbarkeit kundzumachen. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Wutschitz

Verteiler:

- Anschlagtafel, Gemeindeblatt
- Polizeiinspektion Sulz
- Feuerwehr Sulz
- Gemeindebauhof
- KÖNIG Vanessa und Lukas, Allmeinstraße 9, 6832 Sulz mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Straßensperre Sorge zu tragen

